



Einverständniserklärung gemäß den Bestimmungen des § 27 Abs. 3 WaffG

D4224



BSSB-Mitglieds-
Nummer 415032

*Hiermit erkläre ich mich / wir uns bis auf Widerruf damit einverstanden, dass
mein / unser Kind* (nichtzutreffendes bitte streichen)

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Wohnsitz	Straße, Hs.-Nr.		
	PLZ Wohnort:		
Kontakt	Telefon/Mobil:		
	Email:		

Namensänderungen und Wohnsitzwechsel bitte dem Ersten Schützenmeister mitteilen.

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen sportlichen und an überfachlichen Veranstaltungen der

Schützengesellschaft
Kaiserblick-Schützen Westerham 1864 e.V.
Sonnleitenweg 16 • 83620 Feldkirchen-Westerham
Vereinsregister Traunstein VR 41063

unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht teilnimmt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Mitglied)

.....
(Unterschrift/en des/der gesetzlichen Vertreter/s)

Hinweis

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber einer Jugendbasislizenz) muss anwesend sein, bei:

- Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Druckluft- und CO₂-Waffen z.B. Luftgewehr, Luftpistole (§ 27 Abs 3 Ziffer 1 WaffG)
- Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten (§ 27 Abs 3 Ziffer 2 WaffG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.